



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 07/2026

AUS DEM INHALT

*Begünstigungen für
das Arbeiten im Alter*

—

*Vorsteuer- und Wer-
bungskostenabzug bei
Vermietungsabsicht*

—

*Verschärfungen bei der
Wegzugsbesteuerung*

—

*Kontenregisterabfrage
und Konteneinschau
durch die Finanzpolizei*

DOPPELBUDGET VERSUS MUTIGE STRUKTURREFORM

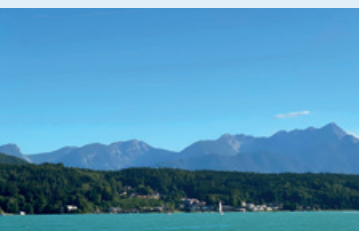
Das nun vorliegende Doppelbudget 2027/2028 sieht ein Gesamtvolumen von rund EUR 5,1 Milliarden an Einsparungen und Investitionen vor. Es handelt sich dabei um einen Mix an sowohl einnahmenseitigen als auch ausgabenseitigen Maßnahmen.

Vordergründiges Ziel ist es, Österreich aus dem EU-Defizitverfahren zu führen und das Maastricht-Defizit bis 2028 auf unter 3 % zu senken. Ob die beiden Budgets überhaupt zutreffend sein können, hängt in erster Linie von der Entwicklung der Weltpolitik und deren Auswirkungen auf die Weltwirtschaft ab.

Den Regierungsparteien vorzuwerfen, das Doppelbudget sei wieder einmal nur ein fauler Kompromiss, wäre zu einfach. Denn selbstverständlich müssen sich die Regierungsparteien auf eine Vorgehensweise einigen und naturgemäß haben die Parteien unterschiedliche Ansätze.

Dennoch ist kritisch anzumerken, dass die beschlossenen Maßnahmen mit Sicherheit nicht als tiefgreifende Strukturreform bezeichnet werden können. Sowohl mit dem durchaus gut gemeinten und teilweise überbordend gelebten Föderalismus als auch mit dem Negieren von Kernproblemen wie zum Beispiel dem Pensionssystem oder der zu schwergewichtigen öffentlichen Verwaltung vergibt die Regierung wertvolles Verbesserungspotenzial. Steuer- und Beitragserhöhungen haben mit einer Strukturreform nichts zu tun und sind grundsätzlich abzulehnen.

Mutige und tiefgreifende Strukturreformen scheitern in erster Linie am „wieder gewählt werden wollen ...“. Bei ehrlicher und dementsprechend transparenter Kommunikation ist den Bürgern aber mehr zuzutrauen, als die Regierungsparteien glauben.

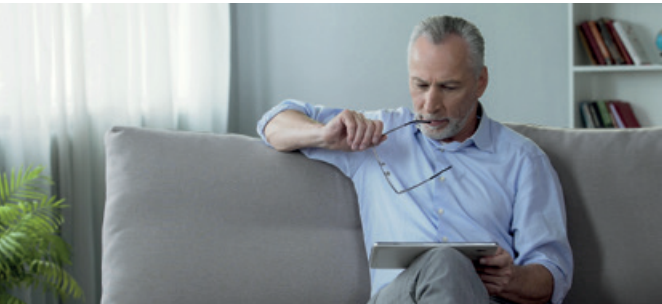


J U L I

Die Partner der ECA Beratergruppe

BEGÜNSTIGUNGEN FÜR DAS ARBEITEN IM ALTER

Die Bundesregierung schnürte ein Maßnahmenpaket, das mit 1.1.2027 in Kraft treten und das aktive Tätigsein nach Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters attraktiver machen soll.



Ziel der geplanten Maßnahmen ist es, durch steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Anreize sowohl das tatsächliche Pensionsantrittsalter als auch die Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer zu erhöhen. Kernstück der geplanten Reform ist die Einführung eines sogenannten Aktivitätsfreibetrags.

Aktivitätsfreibetrag bis EUR 1.250,00 monatlich

Personen, die das gesetzliche Regelpensionsalter erreicht haben und entweder ihren Pensionsantritt aufschieben oder neben dem Bezug einer Alterspension weiterhin erwerbstätig bleiben, sollen unter bestimmten Voraussetzungen den Aktivitätsfreibetrag von bis zu EUR 1.250,00 monatlich beziehungsweise maximal EUR 15.000,00 jährlich in Anspruch nehmen können. Dadurch reduziert sich die Lohnsteuerbemessungsgrundlage.

Der Freibetrag soll auf Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit angewendet werden. Nicht begünstigt sind passive Einkünfte, etwa Einkünfte aus einer Betriebsverpachtung, aus betrieblichen Versorgungsrenten oder aus Beteiligungen als kapitalistischer Mitunternehmer.

Hinweis

Der Aktivitätsfreibetrag wirkt nur für aktive Einkünfte bemessungsgrundlagenkürzend.

480 Versicherungsmonate für Männer

Der Aktivitätsfreibetrag soll an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein. Neben dem Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters und einem Anspruch auf Alterspension müssen Personen eine bestimmte Anzahl an Versicherungsmonaten nachweisen können. Für Männer wären das 480 Versicherungsmonate. Für Frauen erhöhen sich die erforderlichen Versicherungsmonate schrittweise entsprechend der Anpassungen des gesetzlichen Pensionsalters. Wer eine Teilpension bezieht, soll den Freibetrag hingegen auch ohne Erfüllung dieser Mindestversicherungszeiten nutzen können.

Beitragsreduktion betreffend die Sozialversicherung

Neben dem steuerlichen Aktivitätsfreibetrag sieht das geplante Maßnahmenpaket auch Erleichterungen im Bereich



der Sozialversicherung vor. Künftig soll für Arbeitnehmer, die trotz Erreichens des Regelpensionsalters weiterhin erwerbstätig sind oder ihren Pensionsantritt aufschieben, der bisher zu entrichtende Dienstnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung entfallen. Der Dienstgeberbeitrag bleibt hingegen unverändert bestehen.

Diese Beitragsreduktion soll auch für selbständig Erwerbstätige, die nach dem GSVG, BSVG oder FSVG versichert sind, gelten. Dabei ergeben sich folgende reduzierte Beitragsätze betreffend die Pensionsversicherung:

- Für Versicherte nach dem GSVG (gewerbliche und neue Selbstständige) von 18,5 % auf 10,18 %
- Für Versicherte nach dem BSVG (Land- und Forstwirte) von 17 % auf 9,36 %
- Für Versicherte nach dem FSVG (Freiberufler) von 20 % auf 11,01 %

Hinweis

Auch für Selbständige reduzieren sich die Pensionsbeiträge bei aktivem Tätigsein nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters.

VORSTEUER- UND WERBUNGSKOSTEN-ABZUG BEI VERMIETUNGSABSICHT

Vorsteuern und Werbungskosten aus der Anschaffung oder Errichtung eines Gebäudes können bereits vor Beginn der Vermietung geltend gemacht werden, wenn das Objekt künftig vermietet werden soll. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichts (BFG) muss diese Vermietungsabsicht jedoch klar nach außen erkennbar sein.



Im Anlassfall begann ein Liegenschaftseigentümer 2013 mit der Errichtung eines Gebäudes und machte ab diesem Zeitpunkt Vorsteuern sowie Werbungskosten geltend. Obwohl er gegenüber dem Finanzamt eine spätere Vermietung erklärte, wurde bis 2022 keine bindende Vereinbarung mit potenziellen Mietern abgeschlossen.

Mit den im Jahr 2025 erlassenen endgültigen Umsatz- und Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2013 bis 2022 versagte das Finanzamt den Vorsteuer- und Werbungs-

kostenabzug. Die dagegen erhobene Beschwerde blieb sowohl vor dem Finanzamt als auch vor dem BFG erfolglos.

Keine objektiv erkennbare Vermietungsabsicht

Nach Ansicht des BFG fehlten objektive Anhaltspunkte für eine ernsthafte Vermietungsabsicht, da weder Mietverträge abgeschlossen noch vergleichbare Maßnahmen gesetzt wurden. Zudem sprach die nur schleppende Umsetzung des Bauvorhabens gegen ein zielstrebiges Vorgehen. Die Werbungskosten wurden daher nicht anerkannt.

Auch für den Vorsteuerabzug genügt die bloße Absichtserklärung nicht. Erforderlich ist, dass die Tätigkeit ernsthaft auf die Erbringung entgeltlicher Leistungen gerichtet ist und dies nach außen erkennbar wird. Eine Baugenehmigung oder Kreditaufnahme allein begründen noch keine Unternehmereigenschaft.

Tipp

Für den Werbungskosten- und Vorsteuerabzug bei künftigen Vermietungseinkünften ist eine objektiv nachvollziehbare und nach außen dokumentierte Vermietungsabsicht erforderlich. Eine bloße Absichtserklärung reicht nicht aus.

VERSCHÄRFUNGEN BEI DER WEGZUGSBESTEuerung

Gemäß dem am 10.6.2026 im Nationalrat beschlossenen Budgetmaßnahmengesetz 2026 kommt es zu einer Verschärfung der Wegzugsbesteuerung beim Wegzug von natürlichen Personen innerhalb der EU bzw. des EWR.



Grundsätzliche Möglichkeit der Steuerstundung

Wenn eine natürliche Person ihren Wohnsitz von Österreich in das Ausland verlegt, sind die bis zum Wegzugszeitpunkt entstandenen stillen Reserven aus Wertpapieren, Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen zu besteuern. Soweit der Wegzug jedoch innerhalb der EU oder des EWR erfolgt, besteht für natürliche Personen die Möglichkeit, die anfallende Steuer auf Antrag nichtfestzusetzen und somit eine Stundung zu erzielen.

Die Steuerschuld wird zwar ermittelt, ist jedoch erst festzusetzen und zu bezahlen, sobald die Veräußerung des gegenständlichen Kapitalvermögens tatsächlich stattfindet.

Bei dem späteren Verkauf ist jener Teil des Wertzuwachses, der während der Ansässigkeit in Österreich erzielt wurde, nachträglich in Österreich zu versteuern.

Tipp

Auf Antrag kann die Besteuerung von angesammelten stillen Reserven (Wertzuwachs) auf den Zeitpunkt der späteren Veräußerung des Wirtschaftsgutes verschoben werden.

Wiederkehrende Meldeverpflichtung

Der Steuerpflichtige oder dessen Rechtsnachfolger (z. B. Erben) haben nachzuweisen, dass hinsichtlich der nicht festgesetzten Abgabenschuld noch kein die Festsetzung auslösendes Ereignis (z. B. Veräußerung des Wirtschaftsgutes) eingetreten ist. Dies gilt für sämtliche Festsetzungen, über die in Bescheiden nach dem 30.6.2026 abgesprochen wird. Die Nachschärfung gilt, soweit die anlässlich des Wegzuges ermittelten Einkünfte insgesamt mehr als EUR 100.000,00 betragen.

Der Nachweis muss künftig jährlich, ausgehend von dem Jahr des Wegzuges, erbracht werden und hat jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres zu erfolgen. Wenn der jährliche Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht wird, gilt dies als fiktive Veräußerung und die noch nicht festgesetzte Steuer muss bezahlt werden.

Tipp

Beachten sie die zukünftige jährliche Nachweispflicht, dass das Wirtschaftsgut noch nicht verkauft worden ist. Andernfalls wird ein fiktiver Verkauf samt den steuerlichen Folgen unterstellt.

Einmalige Meldeverpflichtung

Für „Altfälle“ sieht der Gesetzestext eine einmalige Nachweispflicht vor. Als Altfälle gelten sämtliche nach dem 31.12.2005 und vor dem 1.7.2026 bescheidmäßig festgestellten aber noch nicht festgesetzten Abgabenschulden. Übersteigt die Abgabenschuld, die ursprünglich nicht festgesetzt wurde, EUR 100.000,00, hat der Steuerpflichtige oder dessen Rechtsnachfolger bis 31.12.2026 nachzuweisen, dass bisher kein die Festsetzung auslösendes Ereignis eingetreten ist.

Für Altfälle ist kein vergleichbarer Mechanismus vorgesehen, nach dem die Verletzung der Meldepflicht automatisch zu einer Realisierung führt. Der (wiederkehrende und einmalige) Nachweis kann beispielsweise durch einen Depotauszug, Firmenbuchauszug oder vergleichbare Bestätigungen erfolgen und ist schriftlich oder über die Funktion „sonstiges Anbringen“ über FinanzOnline zu übermitteln.

Das Budgetmaßnahmengesetz 2026 tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft, das sollte am 1.7.2026 sein.

Tipp

Ein Wegzug kann unter bestimmten Umständen zu hohen steuerlichen Belastungen führen. Eine steuerliche Planung und Beratung ist daher vor sowie nach dem erfolgten Umzug jedenfalls empfehlenswert. Bei Bedarf unterstützen wir Sie gerne.



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

> www.eca.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

KONTENREGISTERABFRAGE UND KONTENEINSCHAU DURCH DIE FINANZPOLIZEI

Das vom Nationalrat am 10.6.2026 beschlossene Budgetmaßnahmengesetz 2026 ermöglicht es dem Amt für Betrugsbekämpfung, Auskünfte aus dem Kontenregister und Einschau in die inneren Kontodaten von Bankkonten zu erhalten.



Die Finanzpolizei als Organ des Amts für Betrugsbekämpfung ist für die Ermittlung und Feststellung von Scheinunternehmen zuständig. Um verdächtige Geldflüsse schneller erkennen und nachweisen zu können, kann sie nunmehr im Rahmen solcher Ermittlungen Einsicht in das Kontenregister und unter bestimmten Voraussetzungen auch in die inneren Kontodaten (Konteneinschau) erhalten.

Durch die Ausweitung der Einsichtsrechte soll festgestellt werden, welche Kontoverbindungen von Personen oder Unternehmen genutzt werden und wie finanzielle Verflechtungen ausgestaltet sind. Bisher waren derartige Einsichten nur der Abgabenbehörde für abgabenrechtliche Zwecke erlaubt.

Einschränkungen der Einsichtsrechte

Zur Wahrung des Rechtsschutzes von betroffenen Unternehmen sind jedoch Einschränkungen vorgesehen. Ein Zugriff auf die inneren Kontoinformationen (Konteneinschau) ist nur möglich, wenn bereits ein konkreter Verdacht hinsichtlich des Vorliegens eines Scheinunternehmens besteht, das betroffene Unternehmen über diesen Verdacht informiert wurde und eine Aufforderung zur Herausgabe der Bankunterlagen erfolglos geblieben ist.

Hinweis

Neben strengen organisatorischen Vorgaben bedürfen Konteneinschau-Auskunftsverlangen der Bewilligung durch das Bundesfinanzgericht. Die durch das Budgetmaßnahmengesetz 2026 vorgesehenen Änderungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, das sollte am 1.7.2026 sein.

*Allen KlientInnen und MitarbeiterInnen wünschen wir
EINE ERHOLSAME URLAUBSZEIT*



www.eca.at – Über 20 Standorte vom Bodensee bis zum Neusiedlersee.

